



## **Merkblatt für Personen, die von der Beihilfenverordnung für Tarifbeschäftigte (BVOTb-NRW) erfasst werden:**

### **Beihilfeberechtigter Personenkreis:**

Beschäftigte besitzen nur einen Beihilfeanspruch, sofern ihr Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde (unbefristet).

Teilzeitbeschäftigte erhalten von der errechneten Beihilfe den Anteil, der ihrem Beschäftigungsumfang entspricht. Dies gilt auch für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden und diejenigen, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit leisten.

### **Antragstellung:**

Bitte fügen Sie die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) über den Zuschuss des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen Ihrem Beihilfeantrag bei (ggfls. auch als Nachweis, dass keine Beitragszuschüsse gezahlt werden).

### **Beihilfe konkret:**

Die BVOTb-NRW unterscheidet folgende Fälle:

- a) gesetzlich versicherte Arbeitnehmer und
- b) privat versicherte Arbeitnehmer.

### **Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer:**

Dieser Personenkreis ist mit seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen grundsätzlich auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (in Ausnahmefällen auch Unfallversicherung) angewiesen.

Sofern Sachleistungen oder Geldleistungen an Stelle der Sachleistungen gewährt werden, können keine Beihilfen gewährt werden. Das gilt in gleicher Weise, wenn Kostenerstattung nach den Regelungen des SGB V gewählt und gewährt wurde.

Wenn jedoch lediglich ein Zuschuss gewährt wird, sind die darüber hinausgehenden Kosten beihilfefähig. Der dem Grunde nach zustehende Zuschuss ist in geeigneter Weise zu belegen.



**Folgende Aufwendungen sind nicht beihilfefähig:**

Brillen, Mehrkosten für Zahnfüllungen und den funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen im Zahnbereich.

Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren sowie Aufwendungen für Arznei-, Hilfs- und Heilmittel, die von der Krankenversorgung ausgeschlossen sind, sind nicht beihilfefähig (Zuzahlungen bei Medikamenten, Praxisgebühr u.a.m.).

Es können insbesondere Beihilfen gewährt werden für folgende Positionen:

Zuschuss zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung (pauschal 170 €),  
Zahnersatz ohne Verblendungen (ausgenommen Implantate, vgl. oben).

**Privat versicherte Arbeitnehmer:**

Die Aufwendungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen.

Beträgt der Zuschuss des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen weniger als die Hälfte des monatlichen Beitrages, so werden die Versicherungsleistungen nur anteilig berücksichtigt.

Wird der monatliche Versicherungsbeitrag in voller Höhe vom Arbeitnehmer getragen (kein Zuschuss des Arbeitgebers!), so werden die Versicherungsleistungen nur im Rahmen der Höchstbetragsberechnung berücksichtigt

**Achtung:**

Mit dem Renteneintritt entfällt der Beihilfeanspruch ersatzlos!

Grundsätzlich besteht ein Beihilfeanspruch u. a., solange laufende Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis gezahlt werden.